

delten interaktiven Prozesse der Genese dieser Definitionen und der Handlungserwägung und -konstruktion einmal ausblendend). Dies setzt grundlegend voraus, daß die fragliche Handlung als Gewalthandlung definiert wird; daran schließt sich die Frage nach der konkreten Bedeutung des jeweiligen Gewalthandelns für die betroffene Konfliktpartei an. Diese impliziert u.a. Interpretationen der mutmaßlichen Absichten des Anderen, aber auch der möglichen Folgen der Handlung, auch in Abhängigkeit von erwogenen eigenen Reaktionen darauf. Auf der Basis dieser Interpretationen können die Handelnden zu dem Schluß gelangen, daß eigenes Gewalthandeln (in einer bestimmten Form) legitim und/oder notwendig sei.⁵⁰³ Welche Situationsdefinitionen dies sind, ist eine primär empirische Frage (mit zu erwartender großer Varianz der Antworten); in Kap. 3.2.2.1 soll dennoch eine erste hypothetische Präzisierung versucht werden. Wenn beide Seiten entsprechende Situationsdefinitionen und »Handlungstheorien« etablieren, schaffen sie füreinander wechselseitig Situationen, die dieser Definition entsprechen und entsprechende »Handlungszwänge« konstituieren. Um das Zustandekommen von Kämpfen zu verstehen, bedarf es folglich nicht nur des Blicks auf die interne Interaktion der Konfliktparteien. Ebenso wenig genügt die Analyse der Interaktion zwischen den Konfliktparteien. Vielmehr ist eine Analyse der Bedeutungen erforderlich, auf deren Grundlage gehandelt – und eben auch gekämpft – wird, in Wechselwirkung mit den Interaktionsprozessen zwischen und in den Konfliktparteien.

2.6 KRIEGERISCHE KONFLIKTE IN SYMBOLISCH-INTERAKTIONISTISCHER PERSPEKTIVE

Da die vorliegende Untersuchung den Anspruch erhebt, daß die in ihr entwickelten symbolisch-interaktionistischen Konzepte auch zur Analyse kriegerischer Konflikte geeignet sein sollen, muß auf der Basis der bisher entwickelten Überlegungen zu konfrontativen und insbesondere gewaltsamen Formen des Konfliktaustrags zunächst »Krieg« grob definiert (Kap. 2.6.1) und sodann in die entwickelten sozialtheoretischen Konzepte eingeordnet werden (Kap. 2.6.2). Insofern »Krieg« ein Makrophänomen darstellt (und bei der Elaboration von Kampf als Form der Interaktion zwischen den Konfliktparteien dabei die Ebene der direkten Interaktion bereits behandelt wurde), soll der Schwerpunkt auf der Rückbindung des Kriegsbegriffs an den im ersten Kapitel elaborierten Gesellschaftsbegriff liegen: Wenn selbst kriegerisch ausge-
 trage-

503 Vgl. dazu wiederum Flint und de Waals Rekonstruktion des Rebellenangriffs auf den Militärflughafen von al-Fasher: Infolge der ersten Luftangriffe u.a. auf das damalige Rebellenhauptquartier in Ain Siro hielt die SLA-Führung ein Krisentreffen ab. Dabei entwickelte sich rasch eine gemeinsame Situationsdefinition, in deren Mittelpunkt eine unmittelbare existentielle Bedrohung stand: »We knew the government was reorganizing, [...] ›We said: We must succeed, or we will all die.‹« (Flint / de Waal 2008, S. 119) Auf der Grundlage dieser Situationsdefinition kommen die Rebellen schnell, so Flint und de Waal, zu einer »near-unanimous decision: nothing less than an attack on the al Fasher base would suffice.« (Flint / de Waal 2008, S. 119)

ne Konflikte keinen Zustand der Anomie darstellen, welche Form sozialer Ordnung bilden sie dann?

2.6.1 »Krieg« als von Kampf als Austragungsform geprägter Konflikt

Auf der Grundlage des eben entwickelten Begriffs des Kampfs lassen sich »Kriege« als Konflikte zwischen Großgruppen charakterisieren, die situationsübergreifend durch Kampf als Form des Konfliktaustrags geprägt sind.⁵⁰⁴ Die Kämpfe müssen dabei eine relativ andauernde, organisierte und im Ausmaß der eingesetzten Mittel und verursachten Schäden massive Form annehmen;⁵⁰⁵ diese kann historisch und situativ stark variieren.⁵⁰⁶ In jedem Fall setzt sie eine spezifische Konstitution der Konfliktparteien voraus (wiederum in höchst variabler konkreter Form): zum einen die Etablierung von Gewalthandeln; zum anderen ein gewisses Maß an Organisiertheit, wobei die Organisationsstruktur auf massives und wiederholtes Gewalthandeln ausgerichtet sein muß (siehe unten, Kap. 3.2.1).

Jedoch sind »Kriege« weder in ihrem Austrag noch in ihrer Gesamtheit auf Kampf reduzierbar: Kampf ist auch in kriegertisch ausgetragenen Konflikten nicht die einzige Form des Konfliktaustrags,⁵⁰⁷ sondern vielmehr eingebettet in breitere Interaktionszu-

504 Vgl. den »Minimalkonsens« der gegenwärtigen Kriegsforschung, Kriege über Akteure, Dauer und Intensität des Gewaltaustrags – welche im folgenden noch spezifiziert werden sollen – zu definieren (vgl. Bonacker/Imbusch 2010, S. 110; ähnlich – allerdings mit deutlicherer Betonung des zugrundeliegenden Konflikts – Chojnacki/Namberger 2013, S. 502). Der Begriff des Krieges wird dabei explizit oder implizit auf Auseinandersetzungen zwischen Konfliktparteien einer Größe weit über einer *Face-to-face*-Gruppe eingeschränkt. Einen Überblick über verschiedene Kriegsdefinitionen bieten u.a. Geis 2006, S. 10ff., Bonacker/Imbusch 2010, S. 107ff. sowie – mit spezifischer Ausrichtung auf soziologische Kriegsverständnisse – Spreen 2008, S. 76ff.

505 Vgl. die Kriegsdefinition nach der HIIK-Methodik von 2003 bis 2010: »Kriege sind Formen gewaltsamen Konfliktaustrags, in denen mit einer gewissen Kontinuität organisiert und systematisch Gewalt eingesetzt wird. Die Konfliktparteien setzen, gemessen an der Situation, Mittel in großem Umfang ein. Das Ausmaß der Zerstörung ist nachhaltig.« (HIIK 2003, S. 2; ausführlicher ebd., S. 8ff.) Quantitative Kriterien werden in dieser Definition anders als in der aktuellen Heidelberger Methodik nicht angelegt.

506 Angesichts der bereits erwähnten unendlichen phänomenologischen Varianz möglicher Formen gewaltsamen Handelns sei hier lediglich auf die Debatte zum »Formwandel des Krieges« verwiesen, in die die Frage nach konkreten Kampfformen eingeht. Vgl. kritisch zum diesbezüglichen Stand der Forschung und zur Notwendigkeit eingehender phänomenologisch orientierter Forschung Schlichte 2011b, S. 88ff.

507 Auch »im Krieg« wird weder immer noch ausschließlich gekämpft (vgl. bezüglich ersterem zur Dauer der Gewaltphasen in kriegertischen Konflikten Schwank 2012, S. 259ff.; siehe zu letzterem, selbst bei Beschränkung auf wenige Formen des Konfliktaustrags, unten, Kap. 3.2.3.2). Zudem kann die Intensität der Gefechte ebenso stark variieren wie deren räumliche Ausdehnung. Entsprechend sind die Grenzen zwischen »Krieg« und »Nicht-Krieg« fließend (vgl. auch Koloma Beck 2012, S. 15).

sammenhänge zwischen den Konfliktparteien und weiteren Konfliktakteuren.⁵⁰⁸ Erst diese Einbettung in den Konfliktzusammenhang macht das wechselseitige Gewalt-handeln verstehbar: als Teil und Folge von Eskalationsprozessen im Konfliktver-lauf.⁵⁰⁹ Derart werden »Kriege« als eine temporäre Form von Konflikten erkennbar.

Wenn aber »Kriege« Konflikte sind, die durch extremes und gewaltsames, wech-seelseitig konfrontatives Handeln als Form des Konfliktaustrags geprägt sind, trifft auf sie zu, was hier als Kennzeichen von Konflikten im allgemeinen herausgearbeitet wurde: Sie stellen eine bestimmte Form eines komplexen, dynamischen Interaktions-zusammenhangs auf der Grundlage unvereinbarer Bedeutungen zwischen mehr oder weniger organisierten, mehr oder weniger großen Gruppen, welche ihrerseits durch

508 Dieser gesamte Interaktionszusammenhang ist wiederum eingebettet in breitere Interakti-onszusammenhänge von und mit Individuen und Gruppen außerhalb der Konflikarena, welche ihrerseits – in unterschiedlich starkem Maß – durch den kriegerisch ausgetrage-nen Konflikt beeinflusst werden können: Kriegerische Konflikte ziehen häufig, insbeson-dere bei längerer Dauer, Veränderungen in anderen Arenen nach sich. Hinsichtlich ökon-omischer Veränderungen infolge von innerstaatlichen Kriegen führt Schlichte die hilf-reiche Unterscheidung von »economy in war« und »war economy« ein, um Folgen kriegeri-scher Konflikte für die Ökonomie insgesamt unterscheiden zu können von der Ausbil-dung von »Kriegsökonomien« als ökonomischer Basis der Konfliktparteien (vgl. Schlichte 2009, S. 117ff.). Zu (sozial-)politischen institutionellen Wandlungsprozessen durch krie-gerische Konflikte vgl. Kruse 2009. Zu Veränderungen im gesellschaftlichen Bereich sie-he z.B. den (konflikthaften) Wandel der Generationenverhältnisse zumindest in längeran-dauernden kriegerischen Konflikten in zuvor eher »traditionalen« Gesellschaften vgl. Ki-zilhan 2004, S. 364 sowie überblickshaft Kemper 2007, S. 231; aus eigener Anschauung Beah 2008, S. 39. Allerdings dürfte der Grad dieser Prägung breiterer gesellschaftlicher Zusammenhänge stark variieren, in Abhängigkeit u.a. von Gegebenheiten wie der Dauer des kriegerischen Konfliktaustrags und der räumlichen Ausdehnung der Kämpfe, aber insbesondere auch sozialen und politischen Prozessen des Umgangs mit denselben.

509 Daher soll der Begriff des Krieges hier nicht ausgehend vom Begriff der Gewalt, sondern von dem des Konflikts definiert werden. Geht man von ersterem aus, erscheint Krieg als eine extreme Form von Gewalt, und muß entsprechend durch eine Theorie der Gewalt er-faßt und erklärt werden. Einen solchen Ansatz vertreten beispielsweise Sofsky und, im Anschluß an ihn, von Trotha, der Krieg als »kollektive[n] und organisierte[n] Einsatz der Verbindung von [...] (1) materieller Schädigung, (2) absoluter und (3) totaler Aktions-macht« definiert (von Trotha 1996, S. 78). Dabei stehe die Tötung von Menschen im Zen-trum. Unter totaler Macht versteht er die Verherrlichung des Tötens, die Gleichgültigkeit gegenüber den Leiden der Opfer und den technisch vermittelten Gewaltvollzug (vgl. von Trotha 1996, S. 78 sowie 1997, S. 25). Hier gerät allerdings der jenem Gewalteinsatz zu-grundeliegende Konflikt aus dem Blick. Kriege wiesen dann lediglich in gesteigerter Form die Charakteristika von Gewalthandlungen auf und wären durch diese Eigenschaf-ten wesentlich bestimmt. Geht man dagegen vom Begriff des Konflikts aus, erscheinen Kriege als eine spezifische Form des Konflikts zwischen Gruppen, welche die Grundcha-rakteristika aller sozialen Konflikte teilt, dabei aber unter massivem wechselseitigem Ge-walteinsatz ausgetragen wird. Gegen eine solche Fassung argumentiert Spreen, daß Krieg dann, wenn er als »eine von vielen Varianten des gesellschaftlichen Konflikts« begriffen

rekursive Interaktionen ihrer Mitglieder konstituiert werden, dar. Um sprachliche Reifikationen zu vermeiden, soll daher in dieser Untersuchung von kriegerischen oder hochgewaltsam ausgetragenen Konflikten, nicht von »Kriegen«, die Rede sein.

Fügt man in diesen Begriff kriegerischer Konflikte die bisher angestellten Erwägungen zur internen Interaktion der Konfliktparteien ein, so werden erstere erkennbar als Interaktionszusammenhänge, die aus einer komplexen »Verschachtelung« konfrontativen und kooperativen Handelns bestehen. Auf der Ebene der Interaktion stellen sie grundlegend einen offen ausgetragenen Konflikt dar, welcher von wechselseitig konfrontativer (gewaltsamer) Interaktion geprägt ist, aber situativ auch in kooperativer Form ausgetragen wird: in Form von Verhandlungen, welche allerdings ihrerseits situativ konfrontativ verlaufen können. In diesem Gesamtzusammenhang wie in jeder einzelnen konkreten Interaktion gilt, daß die Konfliktparteien die Rolle des Anderen übernehmen müssen, um seine Absicht zu erkennen und eine eigene, darauf »antwortende« Handlung entwickeln. Dies gilt auch in Situationen des Kampfs, also der wechselseitig gewaltsamen Interaktionen: Um sich verteidigen zu können, muß durch Perspektivübernahme ein Angriff als Angriff interpretiert werden. Sowohl die Interpretationsprozesse als auch die Handlungskonstruktion jeder Seite stellen dabei grundlegend kooperatives Handeln dar, sodaß das Handeln jeder Konfliktpartei als solcher grundlegend als *joint action* bezeichnet werden kann – auch in Situationen des Kampfs. Gemeinsames Handeln jeder Konfliktpartei findet dabei nicht nur im Zuge des Konfliktaustrags jeder Seite statt, denn dieser macht nur einen Teil der gesamten Handlungen jeder Konfliktpartei aus: Sie handelt auch unabhängig von konkreten Interaktionen mit gegnerischen Konfliktparteien, im Rahmen »einsamen« Handelns »der Gruppe« und im Rahmen von Interaktionen mit anderen Konfliktakteuren. All dieses Handeln erfordert interne Kooperation. Umgekehrt aber können im Rahmen dieses kooperativen Handelns im Konfliktkontext wiederum interne Konflikte entstehen.

Die diesbezüglichen Ausführungen zu internen Interaktionen in Konflikten gelten auch für kriegerisch ausgetragene Konflikte, ebenso wie die Einsichten in die – über interne interaktive Interpretationsprozesse vermittelte – konstitutive Rolle von Bedeutungen, die sich wiederum im und durch den Konfliktverlauf wandeln, ebenso wie die Konstitution der Konfliktparteien. Derart kommen einerseits die Dynamiken – Kontingenzen ebenso wie selbstverstärkende Prozesse – kriegerischen Konfliktaustrags in den Blick, und andererseits wird dieser als eine mögliche Entwicklungsrichtung der Dynamiken des zugrundeliegenden Konflikts ersichtlich. Dies wird im dritten Kapitel der vorliegenden Studie näher auszuführen sein.

werde, die in ihm eingesetzte »Gewalt letztlich als ein akzidentielles Kriterium erscheinen« müsse, »die die gesellschaftliche Funktion von sozialen Konflikten stört oder behindert.« (Spreen 2008, S. 33) Gewalt erscheine derart als rein dysfunktional, ihre »Konstitutionsfunktion« könne nicht in den Blick genommen werden. Allerdings trifft dies nur dann zu, wenn Gewalt nicht als Interaktion, die auf etablierten Bedeutungen beruht, verstanden wird. Dies zeigt auch Imbusch: Indem er Kriege als Form kollektiver Gewalt faßt (vgl. Imbusch 2005, S. 30), gelingt es ihm, massive Gewaltanwendung als sozial erwünschtes Handeln im Rahmen eines sozialen Konflikts zu fassen, das als solches einen spezifischen sozialen Zusammenhalt nicht zerstört, sondern reproduziert.

2.6.2 Krieg als *moral order*?

Wenn kriegerisch ausgetragene Konflikte derart umfassende Interaktionszusammenhänge darstellen, können sie nicht als Ausnahmezustand ›jenseits‹ des Sozialen oder Zustand der Anomie bezeichnet werden. Entsprechend drängt sich die Frage auf, wie sie jenseits der handlungstheoretischen Analyse aus ordnungstheoretischer Sicht zu fassen wären.⁵¹⁰ Jedoch bleibt die Frage, wie Konflikt, insbesondere gewaltsamer und mehr noch Krieg, als Ordnungsform gedacht werden könne, bei Blumer ausgeklammert – aus den skizzierten theorieimmanenten Gründen: Sein normativer Begriff geteilter Bedeutung führt zu einem auf Kooperation verengten Interaktionsbegriff; aus diesem wiederum resultiert ein ›harmonistischer‹ Gesellschaftsbegriff, welcher seinerseits einen normativen Konfliktbegriff nach sich zieht.

Gesellschaft als *moral order* aufzufassen, bedeutet, sie als ›Bedeutungsgemeinschaft‹ zu konzipieren, die aus einem komplexen und differenzierten Netz kooperativer Handlungen besteht (siehe oben, Kap. 1.6.5). Obwohl nicht sämtliche Handlungen miteinander verbunden sind, finden sie doch auf der Grundlage ›gesellschaftsweit‹ geteilter Bedeutungen statt und konstituieren ihrerseits ebensolche. Systematische unintendierte Folgen werden dabei ausgeblendet. ›Krieg‹ als *moral order* zu begreifen hieße entsprechend, ihn – als radikale Gegenthese zur Anomie-These – als Ordnungsform zu sehen, die von allen Konfliktparteien durch diversifizierte kooperative Handlungen auf der Basis von in der ganzen Konfliktarena geteilten Bedeutungen hergestellt würde – kurz: als Ergebnis von Kooperation statt von Konflikt.⁵¹¹ Zentral ist damit zum einen die Frage, ob in kriegerischen Konflikten eine zwischen den Konfliktparteien geteilte Objektwelt entsteht, auf deren Grundlage sie ähnlich handeln. Zum anderen ist entscheidend, inwiefern ein kriegerischer Konflikt als Zusammenhang von *joint action* auch *zwischen* den Konfliktparteien gedacht werden kann – d.h. inwiefern insbesondere Kampf eine *joint action* der Gesamtheit der Beteiligten darstellt.⁵¹² Blumer selbst macht dabei explizit klar, daß er ›Krieg‹ – wobei unklar bleibt, was er darunter versteht – als eine Form der *joint action* betrachtet:

510 Vgl. dazu aus systemtheoretischer Perspektive u.a. Matuszek 2007, Spreen 2008 und Kuchler 2013; nicht-systemtheoretische Perspektiven entwickeln u.a. Neckel/Schwab-Trapp 1999, Hanser / von Trotha 2002 sowie Spreen 2010.

511 Eine ähnliche Denkfigur liegt verschiedenen Kriegstheorien – insbesondere im Rahmen der Erklärungen langanhaltender Kriege – wie den Ansätzen zu ›Neuen Kriegen‹ oder ›Kriegsökonomien‹ – zugrunde. Sie unterstellen, daß Kriegsführung auf geteilten Bedeutungen beruhe: dem allen Konfliktparteien gemeinsamen ›Interesse‹ an ökonomischen Gewinnen und der Erwägung, daß kriegerischer Konfliktaustrag dazu das geeignete Mittel sei. Besonders radikale Ansätze gehen davon aus, daß die Kampfhandlungen hier in der Tat als Kooperation zu fassen sind: als ein gemeinsam gewähltes Mittel, den für beide Seiten ›profitablen‹ Kriegszustand aufrechtzuerhalten. So u.a. Waldmann (der zumeist differenzierter argumentiert): »Zeigt die Gegenseite erste Zeichen des Ermattens oder macht sie gar Anstalten, einzulenken, so wird sie schleunigst provoziert und gezwungen, sich erneut zur Wehr zu setzen. Auf diese Weise entsteht ein ›Gleichgewicht des Schreckens‹, bei dem sich die unterschiedlichen Milizen unter dem Vorwand, einander zu bekämpfen, tatsächlich wechselseitig am Leben erhalten.« (Waldmann 1995, S. 356)

»Illustrations of joint action are a trading transaction, a family dinner, a marriage ceremony, a shopping expedition, a game, a convivial party, a debate, a court trial, or a war. [...] [T]he participants fit their acts together, first by identifying the social act in which they are about to engage, and, second, by interpreting and defining each other's acts in forming the joint act. By identifying the social act or joint action the participant is able to orient himself; he has a key to interpreting the acts of others and a guide for directing his action with regard to them. Thus, to act appropriately, the participant has to identify a marriage ceremony as a marriage ceremony, a holdup as a holdup, a debate as a debate, a war as a war, and so forth.«⁵¹³

Daß Blumer auch Debatten und Gerichtsverfahren als *joint action* bezeichnet, zeigt, daß er hier in der Tat einen kriegerischen Konflikt als Interaktion zwischen gegnerischen Konfliktparteien in den Blick nimmt und nicht den Feldzug einer einzelnen Armee aus deren Innenperspektive heraus. Ignoriert man, daß dies nur auf der Grundlage seines Mißverstehens des eigenen Interaktionsbegriffs möglich ist, verweist diese Auffassung von kriegerischem Konflikt als *joint action* auch auf die oben angesprochenen Fragen von geteilten Bedeutungen und gemeinsamem Handeln – und damit alle Bestandteile einer *moral order*. Im folgenden soll dieser Gedanke zunächst hypothetisch weitergesponnen werden: Welche Einsichten ermöglicht es, kriegerische Konflikte als *moral order* zu konzipieren (1)? Sodann sollen die Grenzen einer solchen Auffassung ausgelotet werden (2), um abschließend einen differenzierten Mittelweg zwischen Anomie-These und *Moral-order*-Konzept zu skizzieren (3).

Ad 1) »Krieg« wird in dem obigen Zitat explizit als *social act* bezeichnet, der als solcher von den Handelnden identifiziert werden kann und muß, damit sie angemessen handeln können. Dies verweist auf (eventuelle) geteilte Bedeutungen der Konfliktparteien: »Wir sind im Krieg miteinander«,⁵¹⁴ an denen jede Seite ihre Handlungen (bzw. Teilhandlungen) orientiert. Diese Identifikation des anstehenden oder bereits ablaufenden *social act* ist konstitutiv zum einen für das Handeln, das als kriegerischer Konfliktaustrag bezeichnet wurde, und die in diesem Zusammenhang erforderlichen weiteren Handlungen: »Angemessen handeln« bedeutet im Kontext der Kriegsführung etwas anderes als im Kontext einer Hochzeit – etwa sich bewaffnen, mobilisieren, eine Strategie entwickeln, gegebenenfalls Verteidigungsanlagen ausbauen, die eigene Versorgung auf die definierten Erfordernisse der Kriegsführung

512 Die *joint action* innerhalb der jeweiligen Konfliktparteien konstituiert (wie ihre jeweilige interne geteilte Objektwelt) zwei voneinander abgegrenzte, jeweils (auch) »normativ integrierte« Gruppen, vielleicht bei entsprechender Größe auch »Gesellschaften«, aber noch keinen übergreifenden »moralischen« Zusammenhang.

513 Blumer 1969: Symbolic Interactionism, S. 70f.; meine Hervorhebungen.

514 Dies verweist jedoch auf die Frage, was es – auch für die Art und Weise der Kriegsführung – bedeutet, wenn eine Seite zumindest in ihren öffentlichen Verlautbarungen darauf besteht, man sei nicht im Krieg: sei es die deutsche Bundesregierung hinsichtlich des Bundeswehreinsatzes in Afghanistan oder beispielsweise die burundische Regierung, die in bezug auf den Kampf mit den Rebellen der *Forces national de libération* (FNL) von »bewaffneten Banditen« sprach (vgl. HIIK 2013, S. 34). Dies dürfte in beiden Fällen darauf zurückzuführen sein, daß bereits die Rede von »Krieg« eine gewisse Anerkennung der anderen Seite impliziert (ggf. gar eine völkerrechtliche).

ausrichten,⁵¹⁵ Kämpfe vorbereiten und ›in den Kampf ziehen‹, etc.⁵¹⁶ Dieses Handeln ist von beiden Konfliktparteien ›gefordert‹, und derart wissen die Konfliktparteien auch, mit welcher Art des Handelns der jeweils anderen Seite sie zu rechnen haben. Zum anderen ist die Orientierung am *social act* des Kriegsführens gegeneinander auch konstitutiv für das Unterlassen von bestimmten Handlungen gegenüber der jeweils anderen Konfliktpartei: Bestimmte Handlungen sind eben nicht ›angemessen‹, wenn ›man sich im Krieg miteinander befindet‹.⁵¹⁷ ›Unser Krieg miteinander‹ dient derart als gemeinsames Referenzobjekt, mit dem etablierte Regeln der Interaktion miteinander verbunden sind: Was zu tun, womit zu rechnen, und was (von dem, was bisher ›normale‹ Interaktion war) zu unterlassen sei.⁵¹⁸ Hier läßt sich also in der Tat davon sprechen, daß die Konfliktparteien auf der Grundlage geteilter Situationsdefinitionen ähnlich handeln. In gewisser Weise ist damit das tatsächliche Kriegführen ein Handeln, das auf einer geteilten Intention beruht: Die Konfliktparteien sprechen einander – idealtypisch betrachtet – eine Kriegserklärung aus, identifizieren also ›Krieg‹ als gemeinsam zu konstruierenden *social act*, und orientieren ihr Handeln daran. Folglich ist nun nicht mehr nur ›Gewalt‹ als Handlungsweise in den jeweiligen Gruppen etabliert, sondern ›Kampf‹ als Interaktionsform in der Konfliktagena. Hier findet Handeln auf der Grundlage geteilter Bedeutungen statt.

515 Vgl. grundlegend zu ›Kriegsökonomien‹ in innerstaatlichen Kriegen Jean/Rufin 1999; für zwischenstaatliche Kriege aus soziologischer Perspektive vgl. Kruse 2009, S. 203ff.

516 Sowohl Bücher zur ›Kunst‹ der staatlichen Kriegsführung (wie etwa von Clausewitz 1952) wie auch die ›Guerilla-Handbücher‹ Tse-tungs (1966) und Guevaras (1986) können als Anleitungen zu angemessenem Handeln im Kriegsfall gelesen werden (wenn auch ›angemessen‹ nicht nur in bezug auf normative, sondern auch ›praktische‹ Regeln).

517 Damit sind weniger formelle oder informelle Regelungen wie das *jus in bello* gemeint, die dem kriegerischen Gewalthandeln selbst Regeln und Grenzen setzen, sondern vielmehr der Ausschluß bisher ›normaler‹ Interaktionsformen aus dem Bereich des in bezug auf den Anderen überhaupt nur Denkbaren. Das so nachdrückliche wie eine Unzahl möglicher Handlungen umfassende ›Verbot der Fraternalisierung mit dem Feind‹, das gerade auch auf zwischenmenschlicher Ebene gilt, verweist auf die Breite dieser Verbote, und daß in einem solchen Fall häufig beide Konfliktparteien gegenüber dem jeweils beteiligten ›eigenen‹ Mitglied Sanktionen ergreifen, darauf, in welchem Maß diese Regel eine geteilte ist.

518 Dies verweist letztlich auf die breitere Frage nach der ›Regelmäßigkeit‹ der Interaktion in Kriegen, und zwar weder nur im Sinne einer Beschränkung, noch lediglich in dem einer bloßen beobachtbaren Regelmäßigkeit, sondern vielmehr dem einer Regelmäßigkeit des Handelns. Im mindesten ist damit gemeint, daß diese Regelmäßigkeiten in den Erwartungshorizont der Beteiligten eingehen und diese ihr Handeln an ihnen orientieren (sei es im Sinne einer normativen Bezugnahme oder lediglich im Sinn eines strategischen Kalküls). Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern sich die Konfliktparteien an Regeln orientieren, die – im Sinne eines weberianischen Institutionenbegriffs – nicht nur regulativ, sondern auch konstitutiv sind, und eine ›motivationale Kraft‹ entfalten (vgl. Stachura 2009, S. 13 und 20). Dies gilt nicht nur bezogen auf Regeln innerhalb der jeweiligen Konfliktpartei, sondern auf solche, die die Interaktion beider miteinander regeln: in der Konfliktagena institutionalisierte Regeln.

Erweitert man diesen Gedanken, kommt die Objektwelt in den Blick, die die Kriegsparteien miteinander teilen. Dies gilt bei innergesellschaftlichen Kriegen zum einen deshalb, weil die Konfliktparteien (idealtypisch betrachtet) in einen gemeinsamen übergreifenden Zusammenhang eingebunden sind, bestimmte Bedeutungen also bereits vor Beginn ihres Konflikts miteinander als geteilte bestanden und ungeachtet desselben als solche bestehen bleiben. Zum anderen teilen sie Bedeutungen, eben weil sie in den gemeinsamen konfliktiven Handlungszusammenhang eingebunden sind, der nicht nur eine gemeinsame Gesamtsituation konstituiert, sondern in dem geteilte Objekte, die erst im Konfliktverlauf als solche entstehen, eine zentrale Rolle spielen: der Konfliktgegenstand, den sie als Referenzobjekt teilen (siehe oben, Kap. 2.1.1.3); die zur Kriegsführung benötigten Ressourcen, insbesondere Waffen (siehe unten, Kap. 3.2.1); ausgewählte Ereignisse der Konfliktgeschichte, die allen Seiten als *dramatic event* gelten;⁵¹⁹ die Definition von bestimmten Handlungen als Angriff; bestimmte etablierte Weisen des Gewalthandelns (»ein Hinterhalt«, »ein Umgehungsmanöver«, »eine Sprengfalle«) usw. Letzteres verweist darauf, daß in Kriegen auch neue signifikante Symbole (bzw. »Indikatoren«) entstehen, insbesondere solche, die einen Angriff anzeigen: feine, technikgestützte Ausdifferenzierungen der Drohgeste wie etwa der Klang von Schüssen aus Gewehren oder Geschützen, das Geräusch sich nähernder Flugzeuge, das einen Luftangriff anzeigt, oder ein abgestelltes Fahrzeug, das Vehikel eines Bombenanschlags sein könnte – kurz: das »non-verbale Vokabular des Krieges«.⁵²⁰ Somit läßt sich durchaus von einer geteilten Objektwelt der Konfliktparteien sprechen.

Die auf der Basis dieser geteilten Objektwelt stattfindenden Handlungen sind keine, die jede Konfliktpartei für sich allein und ungeachtet der anderen vollzieht – vielmehr orientiert sich jede permanent an ihrem jeweiligen Gegner und an dessen wahrgenommenen Handlungen. Abstrakt betrachtet stimmen somit die Konfliktparteien ihre Handlungen aufeinander ab, und erzeugen durch dieses *fitting together* den

519 Beispielsweise die Schlacht von Stalingrad, die sowohl im russischen als auch im deutschen Narrativ des Zweiten Weltkriegs eine zentrale Rolle einnimmt, oder im Falle Darfurs der bereits erwähnte Angriff auf den Militärflughafen von al-Fasher, der für die Rebellen ein ermutigendes, für die Regierung ein empörendes *dramatic event* darstellte und daher für die weitere Eskalation des Konfliktaustrags eine zentrale Rolle spielte (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 121).

520 Ein Beispiel zu diesem »Vokabular« non-verbaler Drohungen von existentieller Bedeutung und dafür, daß dieses erst erlernt werden muß, bietet wiederum Beah, der eine Situation nach seiner Demobilisierung in der Hauptstadt Freetown schildert, welche im Zuge eines Putsches erstmals zum Schauplatz kriegerischer Gewaltanwendung wird. Kurz nach dem Putsch gerät er mit einem weiteren ehemaligen Kindersoldaten in eine Demonstration von Studierenden, die von Soldaten angegriffen wird: »Ein Helikopter, der über uns kreiste, flog tiefer und bewegte sich auf die Menge zu. Mohamed und ich wussten, was jetzt kam. Wir rannten auf den nächstgelegenen Straßengraben zu und warfen uns hinein. Der Helikopter senkte sich auf die Straße. Kaum war er ungefähr 25 Meter von den Demonstranten entfernt, drehte er sich und stand nun quer vor ihnen. Ein Soldat, der auf der offenen Seite saß, eröffnete das Feuer mit einem Maschinengewehr« (Beah 2008, S. 243; meine Hervorhebungen).

social act – das gemeinsame ›Handlungsprodukt‹ – eines kriegerischen Konflikts. Allerdings setzt diese Argumentation auf einer sehr abstrakten Ebene an: ›dem Krieg‹ in seiner Gesamtheit. Kriegerische Konflikte als *moral order* zu begreifen, erfordert jedoch insbesondere, daß Kampfhandlungen als *joint action* gefaßt werden müßten: *moral order* ist schließlich ein Zusammenhang *kooperativen* Handelns, und zwar einer mit weitgehend intendiertem Ausgang.

Kampf als Kooperation zu begreifen, ist keineswegs abwegig, wie Blumers Beispiel des Boxens, d.h. eines gemeinsam veranstalteten Wettkampfs, oder verabredete Massenschlägereien zwischen Hooligangruppen mit allseitig anerkannten informellen Regeln⁵²¹ zeigen. Kampf als *joint action* zu konzipieren, würde entsprechend dieser Beispiele bedeuten, daß Regeln identifizierbar sein müßten, nach denen im Rahmen des übergeordneten *social act* ›Krieg‹ Kampfhandlungen als wechselseitiges Gewalthandeln zustandekommen und ablaufen: Ein reines *fitting together* der Handlungslinien genügt nicht, da dieses, wie oben gezeigt, auch bei konfrontativem Handeln stattfindet. Solche Regeln wären ebenfalls ›Norm und Imperativ‹,⁵²² würden Gewalthandeln der jeweiligen Konfliktparteien in seiner Form regulieren⁵²³ und zugleich legitimieren sowie fordern: Weil ›wir uns im Krieg miteinander⁵²⁴ befinden‹, ›müssen wir kämpfen‹ bzw. muß Ego auf bestimmte Handlungen Alters mit Gewalt reagieren, und Alter auf diese mit ›angemessener Gegengewalt‹.

Für ›individuelle‹ Gewalt skizziert Axel Paul eine solche Regel am Beispiel der Blutrache. Diese Institution reguliert Gewalt in doppelter Weise: Einerseits, indem sie legitime und illegitime Gewalt sowie die legitime Vergeltung für letztere definiert und derart Gewalt ›einhegt‹⁵²⁵ – andererseits, indem sie derart Situationen definiert, in denen Gewalt nicht nur legitim, sondern normativ gefordert ist:⁵²⁶ »Das Vergeltungsprinzip nun ist zugleich Grund wie Maßstab der Strafe. Grund ist es, insofern es vorschreibt, dass ein Vergehen so gut wie eine Gabe erwidert werden muss, Maßstab, insofern es für bestimmte Vergehen bestimmte Sanktionen verlangt.«⁵²⁷ Demnach lautet die entscheidende Frage, ob und inwiefern sich ähnliche Zusammenhänge für Kampfhandlungen in kriegerischen Konflikten erkennen lassen. Waldmann etwa argumentiert, daß in hochgewaltsam eskalierenden Konflikten rasch eine »Ritualisie-

521 Siehe Ryser 2010, u.a. S. 9f., 15ff. und 21ff. Dort werden auch Regeln der Verabredung und Durchführung erkennbar, wie etwa die gleiche Zahl an Kämpfenden auf beiden Seiten (vgl. ebd., u.a. S. 9 und 15) oder daß man einer am Boden liegenden Person keine weitere Gewalt mehr zufügt (vgl. ebd., S. 15).

522 Vgl. Blumer 1958: *Race Prejudice*, S. 5.

523 Vgl. zu gewaltlimitierenden Regeln in verabredeten Kämpfen auf individueller Ebene auch Collins 2008, S. 198.

524 Daß u.a. in der deutschen Sprache ›Krieg‹ als etwas erscheint, das man sowohl ›miteinander‹ als auch ›gegeneinander‹ führen kann (analog im Englischen und Französischen), verweist bereits auf diese Verquickung von kooperativer und konfrontativer Interaktion.

525 Vgl. Paul 2005, S. 244f.

526 Vgl. Paul 2005, S. 252. Dies zeigt wiederum (gegen Imbusch), daß auch von Individuen ausgeübte einzelne Gewaltakte sozial angepaßtes Handeln darstellen können.

527 Paul 2005, S. 244; Hervorhebungen des Originals weggelassen.

nung«⁵²⁸ des wechselseitigen Gewalthandelns einsetze, die sich in »vertikalen« oder asymmetrischen Auseinandersetzungen als »Aktions-Repressions-Spirale« und in »horizontalen« Konflikten zwischen relativ ebenbürtigen Gegnern als »Vergeltungsprinzip« manifestiere.⁵²⁹ Dieses Prinzip legitimiert und begrenzt Gewalt gleichermaßen: »Das Prinzip, dem Kriegsgegner seine Übergriffe mit gleicher Münze heimzahlen, legitimiert nicht nur Gewaltanwendung, sondern limitiert sie zugleich«,⁵³⁰ was am eventuellen Ausmaß öffentlicher Empörung aller »Normalisierung«⁵³¹ von Gewalt zum Trotz abgelesen werden könne.⁵³² Allerdings bleibt hier offen, ob das Gewalthandeln auch aus Sicht der jeweils gegnerischen Partei als imperativ gilt. Dasselbe gilt für die damit verbundene Frage, ob das Prinzip der Vergeltung bzw. anders begründete »Gewaltimperative« nur innerhalb der Konfliktparteien oder wie in Pauls Analyse auch in der Konfliktarena etabliert ist: Erwarten die Konfliktparteien auch voneinander Vergeltung und würden ein Ausbleiben einer solchen auf einen eigenen Angriff als »Schwäche« oder »Ehrlosigkeit« bewerten? Jürg Helbling legt dies zumindest für »tribale« Kriege nahe: »Die normative Verpflichtung zu Rache und Vergeltung gilt als wichtiger Grund für Kriege. Wenn man nicht zurückschlägt, wird dies von den Feinden als Schwäche interpretiert, die dadurch zu weiteren Angriffen ermuntert werden.«⁵³³

Einen weiteren Ansatzpunkt für die Frage, ob Kampf als *joint action* aufgefaßt werden kann, bieten die durch von Clausewitz geschilderten verabredeten (Entscheidungs-)Schlachten der »alten«, zwischenstaatlichen Kriegsführung.⁵³⁴ In ihnen läßt sich eine gemeinsame Intention zum Kampf als solchem feststellen – von Clausewitz schreibt: »Kein Gefecht kann ohne gegenseitige Einwilligung dazu entstehen«.⁵³⁵ Auch in seinem Verlauf folgt der Kampf idealtypisch betrachtet von beiden Seiten anerkannten gewaltlimitierenden Regeln (dem *jus in bello*).⁵³⁶ In »Entscheidungsschlachten« läßt sich darüber hinaus das geteilte Ziel zur Entscheidung des Konflikts durch Kampf unterstellen: Ein gezielt und geplant herbeigeführtes Ende durch Sieg

528 Waldmann 2004, S. 254.

529 Waldmann 2004, S. 252f.

530 Waldmann 2004, S. 255.

531 Vgl. Waldmann 1995, S. 359.

532 Vgl. Waldmann 2004, S. 255.

533 Helbling 2006, S. 323. Helbling arbeitet jedoch heraus, daß dieser Imperativ keinen Automatismus darstellt, sondern in strategische Erwägungen eingebettet ist, woraus Praktiken des – vorübergehenden – »strategischen Vergessens« resultieren (vgl. ebd., S. 319ff.).

534 Vgl. von Clausewitz 1952, Viertes Buch, Kapitel 8 und 9. Auch Helbling verweist für »tribale« Kriege auf offene Schlachten, bei denen Zeitpunkt, Ort und Waffen gemeinsam von den Kontrahenten festgelegt werden (vgl. Helbling 2006, S. 59).

535 Von Clausewitz 1952, S. 347 – Viertes Buch, Kap. 8.

536 Zumindest argumentieren derart die Kontrastierungen zwischen »Alten Kriegen« und »Neuen Kriegen« sowie – allgemeiner – die Debatten um die mangelnde Regulierbarkeit innerstaatlicher Kriege im Unterschied zu zwischenstaatlichen (vgl. u.a. Waldmann 1998a, S. 26ff.).

und Niederlage – immer basierend auf der impliziten oder expliziten Übereinkunft, daß die Entscheidung dann tatsächlich auch vom Unterlegenen anerkannt werde.⁵³⁷

Ad 2) Allerdings sähe eine solche Konzeption einer Entscheidungsschlacht als Kooperation darüber hinweg, daß jede Seite sich gegen die andere durchzusetzen versucht. Dies bedeutet, daß das konkrete Ergebnis für eine Seite unvermeidbarerweise ein unintendiertes ist. Ebenso basiert der Verlauf im Einzelnen nicht darauf, sich wechselseitig anzuzeigen, was der jeweils Andere als nächstes tun soll, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen, sondern vielmehr darauf, daß jeder versucht, die Handlungslinie des Anderen zu durchkreuzen. Das *fitting together* der Handlungslinien ist eben kein kooperatives, sondern ein konfrontatives. Folglich blendete eine solche Konzeption aus, daß auf der Ebene der Teilhandlungen jeder einzelne Soldat⁵³⁸ gegen Andere um sein Leben kämpft. Bei komplexen Interaktionszusammenhängen wie einer verabredeten Schlacht bestehen somit Differenzen zwischen den »Ebenen« der Interaktion: Abstrakt betrachtet bzw. auf der Ebene der politischen Entscheidungsträger mag hier in gewisser Weise Kooperation vorliegen, doch auf der Ebene der individuellen Teilhandlungen nicht. Selbst dieser spezifische Typ von Kampfsituation, der mit guten Gründen als historische Ausnahme bezeichnet werden kann,⁵³⁹ kann somit nur in einzelnen Aspekten als kooperatives Handeln bezeichnet werden, und nicht als in seiner Gesamtheit aus kooperativen Interaktionen bestehend. Daß Handlungen miteinander verbunden sind, bedeutet eben nicht notwendigerweise, daß dies in einer kooperativen Weise der Fall ist.

Eine ähnliche Problematik stellt sich bei der oben skizzierten geteilten Objektwelt der Konfliktparteien dar: Dies ist eine sehr abstrakte Betrachtungsweise, die darüber hinwegsieht, daß die meisten dieser Objekte – wie oben anhand der Konfliktgegenstände ausgeführt (vgl. Kap. 2.1.1.3) – als geteilte Objekte mit divergierenden oder gar antagonistischen Bedeutungsaspekten konzipiert werden müssen. So mag die Definition bestimmter Waffen etwa als in Relation zueinander in bestimmten Situationen über- oder unterlegen übereinstimmen. In der konkreten Gefechtssituation jedoch ist eine solche Waffe je nachdem, ob man selbst über sie verfügt oder der Gegner, ein bestimmte Möglichkeiten eröffnendes Handlungsmittel oder aber eine Handlungsspielräume einschränkende, existentielle Bedrohung, und das Geräusch der sich nähernden Flugzeuge für die Einen Zeichen der ersehnten Luftunterstützung, für die Anderen tödliche Bedrohung. *Dramatic events* mögen entsprechend als solche

537 Die »Hauptschlacht« definiert von Clausewitz als »Kampf mit ganzer Anstrengung um einen wirklichen Sieg.« (von Clausewitz 1952, S. 351 – Viertes Buch, Kap. 9)

538 Anders als ein Boxer oder das Mitglied einer Hooligangruppe konnten und können einfache Soldaten bzw. Kämpfer weder über den Kampf mitentscheiden, noch ohne Lebensgefahr fernbleiben bzw. austreten. Auch traten sie in der Zeit der Entscheidungsschlachten oft genug nicht einmal freiwillig in die Armee ein (»gepreßte Soldaten«) – und heute ebensowenig: Zwangsrekrutierung ist nicht nur in nichtstaatlichen Gewaltorganisationen verbreitet (vgl. zu zwangsrekrutierten Minderjährigen Pittwald 2010, S. 94ff.).

539 Bereits in Tse-tungs Behandlung von Entscheidungskämpfen (im Sinne großer, aber nicht zwingend allentscheidender Gefechte) als etwas, das zu vermeiden sei, solange man des Sieges in ihnen nicht sicher sein könne, zeigt sich der begrenzte Geltungsbereich der entsprechenden Clausewitzschen Ausführungen (vgl. Tse-tung 1966, S. 193ff.).

geteilt sein, aber in der konkreten Interpretation und Bewertung (als ermutigend oder empörend, Sieg oder Niederlage) höchst umstritten. Die Bedeutungen können folglich als ›abstrakt‹ geteilt, aber konkret umstritten bezeichnet werden – und diese umstrittenen Aspekte sind ebenso ›Produkt‹ des Konfliktverlaufs wie die geteilten (siehe dazu ausführlich Kap. 3.1.1). Die Objektwelt mag also im Kern die gleiche sein, doch die jeweiligen Perspektiven auf sie sind entgegengesetzte.

Ähnliches gilt für eventuelle ›Vergeltungsregeln‹. Selbst, wenn die Erwartung besteht, daß Gwalthandeln mit Gwalthandeln beantwortet wird, und selbst wenn ein Ausbleiben einer solchen ›Antwort‹ auf Spott und Verachtung stoßen sollte, bedeutet dies nicht, daß das Gwalthandeln des Gegners als legitim bewertet würde: Die oft starke Verurteilung derselben⁵⁴⁰ und mehr noch die eventuell resultierende Verpflichtung zur Vergeltung selbst lassen daran Zweifel aufkommen. Zweitens fragt sich, inwiefern die oben angeführte Figur über den spezifischen Kontext der Fehde zwischen traditionellen Gesellschaften hinaus verallgemeinert werden kann. Etwas abgeschwächt verweist sie jedoch darauf, daß der jeweilige Gegner mit Mead für jede Konfliktpartei einen signifikanten (generalisierten) Anderen darstellt, dessen eventuelle Definition ihrer Handlungen ihr nicht gleichgültig sein kann. Insofern kann die Befürchtung, der Gegner könne das Ausbleiben von ›Vergeltung‹ etwa als Schwäche interpretieren (woraus weitere Angriffe resultieren könnten), zentraler Bestandteil der Situationsdefinition, auf deren Grundlage dann ›Vergeltung‹ erfolgt, sein. Auch wenn derart zweifelhaft bleibt, ob ›Vergeltung‹ erwartet wird, so scheint eine ›Erwartungserwartung‹⁵⁴¹ von Vergeltung doch plausibel. Ein ›Gegenangriff‹ hat folglich neben der eventuellen Verteidigungsfunktion auch eine wichtige symbolische Dimension.

Ad 3) Insgesamt verweist der Versuch, kriegerische Konflikte als *moral order* zu fassen, auf relevante Aspekte, die einer Sichtweise derselben als Anomie diametral entgegenstehen. Insofern erfüllt er eine wichtige heuristische Funktion. Allerdings greift *moral order* als Kriegskonzeption ebenso zu kurz, wie sie als Gesellschaftsbegriff zu kurz greift. Wenn also kriegerische Konflikte mit symbolisch-interaktionistischen Mitteln als Form sozialer Ordnung faßbar gemacht werden sollen, bedarf es des Anschlusses an den oben grob skizzierten Gesellschaftsbegriff: Dieser konzipiert Gesellschaft auf der Grundlage der vorgeschlagenen Differenzierung des Interaktions- und Bedeutungsbegriffs als Zusammenhang von kooperativen und konfliktiven Interaktionen auf der Grundlage geteilter sowie antagonistischer Bedeutungen und bezieht dabei un intendierte Konsequenzen intentionalen Handelns mit ein.

Hinsichtlich der Bedeutungen wird dann zum einen ersichtlich, wie komplex ineinander verwoben geteilte und divergierende oder gar antagonistische Aspekte von Bedeutung sein können, und daß gerade diese Mischung Konflikte konstituiert, auch kriegerische: Konflikte entstehen u.a. – wie am Beispiel sozialer Unruhe deutlich wurde – deshalb, weil innerhalb einer Gesellschaft, welche sich als solche begreift, sich also über ein Selbstobjekt von anderen abgrenzt, unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, wie diese Gesellschaft verfaßt sein sollte. Sie entstehen also, *weil*

540 Vgl. u.a. Weller 2005, S. 103 und Hübner 2013, S. 52.

541 Siehe Luhmann im Anschluß an Blumers »take[ing] him [the other] into account as one who, in turn, is taking him into account.« (Blumer 1953: Human Group, S. 195) Vgl. Luhmann 1984, u.a. S. 413.

im Kern geteilte Objekte bestehen (diese Gesellschaft, jene konkreten sozialen Gegebenheiten), deren konkrete Bedeutungen jedoch in bestimmter Hinsicht (hinsichtlich ihrer Definition oder in bezug auf sie erforderlicher Handlungsweisen) divergieren und als antagonistisch definiert werden. Im Zuge ihrer Eskalation entwickeln sich aus diesen zumindest partiell geteilten Objektwelten (die Idee einer umfassenden ›Bedeutungsgemeinschaft‹ ist auch ganz ohne kriegerischen Konfliktaustrag illusorisch)⁵⁴² heraus zunehmend im Verhältnis zueinander antagonistische, innerhalb der Trägergruppen jedoch geteilte Objektwelten der jeweiligen Konfliktparteien (siehe Kap. 3.1.2). Diese antagonistischen *worlds of objects* aber bleiben immer in breitere geteilte (oft unthematische) Objektwelten eingebettet, wie wenig relevant diese in den Situationsdefinitionen der Konfliktparteien auch erscheinen mögen.⁵⁴³

Zugleich entstehen, wie die obigen Ausführungen zeigen, in ihrem Verlauf immer neue geteilte Objekte – allerdings solche mit situationsübergreifend oder situativ partiell antagonistischen Bedeutungen (wie die genannten *dramatic events* oder Waffen). Dazu gehört auch das des Konflikts bzw. Kriegs als Objekt, das in Situationsdefinitionen einfließt. Im Kern ist dieses Objekt den Konfliktparteien gemein, kann aber beispielsweise hinsichtlich der Frage nach den Kriegsursachen oder gar der ›Schuld‹ am Ausbruch des Krieges höchst unterschiedlich konstruiert sein. Zu den geteilten Objekten gehören auch neue, ebenfalls geteilte, etablierte Situationsdefinitionen und Handlungsweisen (etwa die Definition einer Situation als ›Angriff‹ sowie ›Verteidigung‹ oder ›Vergeltung‹ als etablierte Reaktion), die sich nur in ihrer situativen Bewertung (wer hat wen angegriffen) unterscheiden, und neue signifikante Symbole. Nur derart bleibt mit fortschreitendem Konfliktverlauf die auch im Kampf erforderliche Perspektivübernahme möglich. Einige dieser Objekte bestehen – wenn auch mit transformierter, teils aber anhaltend umstrittener Bedeutung – auch nach dem eventuellen Ende des Konflikts noch fort: Kriege dienen oft als Referenzpunkt, der die Zeiteinteilung einer Gesellschaft strukturiert (vor, im und nach ›dem Krieg‹). Ebenso gehen *dramatic events* – teilweise in höchst unterschiedlichen Fassungen und mit konträren Konnotationen – in die jeweiligen Geschichtsschreibungen ein.⁵⁴⁴

Hinsichtlich der Interaktionsformen wird die bereits skizzierte komplexe Iterierung von Konflikt und Kooperation erneut deutlich: Im Kontext eines kriegerischen Konflikts sind sowohl zwischen als auch in den Konfliktparteien kooperative und konfrontative Handlungsweisen erkennbar, wobei zwischen ihnen konfrontative und in ihnen kooperative dominieren. Dabei stehen diese nicht einfach nebeneinander, sondern greifen ineinander und beeinflussen sich wechselseitig: Konfrontation zwischen den Konfliktparteien kann nur auf der Basis ihrer jeweiligen internen Kooperation stattfinden; zugleich ist die externe Konfrontation teilweise Folge, aber auch

542 Vgl. Baldassarri/Bearman 2007.

543 Dies gilt zumindest in all den Fällen, in denen der kriegerisch ausgetragene Konflikt nicht die erste und einzige Form der Vergesellschaftung (in einem Simmelschen Sinn) zwischen den Konfliktparteien darstellt, und es gilt umso mehr, je mehr der Konflikt sich innerhalb eines übergreifenden sozialen Zusammenhangs entwickelt (dies daran festzumachen, ob Konflikte innerstaatlich sind, wäre zu einfach, da es ein Zusammenfallen von Staatsgrenzen und Vergesellschaftung unterstellt).

544 Etwa als Triumph oder als ›kollektives Trauma‹ (vgl. zu letzterem Alexander 2004).

Grund für interne Konflikte. Ersichtlich wird dabei auch, in welchem Maß man diese Iterierung fortreiben kann, wenn konkrete Situationen, insbesondere Kampfsituationen, in den Blick kommen. So werden eventuelle Kooperationen zwischen den Führungen der Konfliktparteien bei gleichzeitiger Konfrontation zwischen den unmittelbar Kämpfenden (verabredete Schlachten) erkennbar, oder aber partielle Kooperation der einander bekämpfenden Soldaten zur Opfervermeidung entgegen der übergeordneten Konfrontation.⁵⁴⁵ Diese wiederum kann eventuell interne Konfrontationen nach sich ziehen: etwa die Hinrichtung von ›Verrätern‹, ›Spionen‹ oder Deserteuren sowie die Erschießung zurückweichender Soldaten.⁵⁴⁶ Hieran wird ersichtlich, daß jenseits der bereits dargestellten Konflikte innerhalb der jeweiligen Konfliktparteien (›größere‹ Relationskonflikte ebenso wie situative Handlungskonflikte) ein erhebliches Maß an Konfrontation innerhalb derselben besteht – insbesondere in Kampfsituationen. Konfliktparteien sind ›Zwangsorganisationen‹⁵⁴⁷ auch nach innen: teils bereits in der Rekrutierung, oft im Training, und fast immer gegenüber denjenigen, die sich ihnen entziehen wollen (siehe unten, Kap. 3.2.1). Kampf ist folglich selbst innerhalb der Konfliktparteien – entgegen Blumers Unterstellung – nicht ausschließlich kooperatives Handeln. Kriegerische Konflikte erscheinen derart als komplexer Zusammenhang von konfrontativem und kooperativem Handeln in und zwischen den Konfliktparteien – und über diese hinaus in der gesamten Konfliktarena.

Sowohl kooperative als auch konfrontative Handlungen können unintendierte Folgen mit sich bringen. Bei wechselseitiger Konfrontation ist dies unausweichlich. Spezifikum kriegerischer Konflikte ist dabei, daß Kampfhandlungen mit Toten, Verwundeten und Zerstörung und gegebenenfalls weitreichenden politischen Folgen besonders schwere unintendierte Konsequenzen nach sich ziehen können. Gerade diese prägen den Interaktionszusammenhang entscheidend, teils noch auf Jahre und Jahrzehnte hinaus (und zwar keinesfalls zwingend negativ).⁵⁴⁸ Insbesondere durch konfrontatives Handeln und dessen intendierte sowie unintendierte Folgen entsteht derart notwendigerweise für alle involvierten Akteure – insbesondere, aber nicht nur die Konfliktparteien – eine ständige Veränderung der Situationen, mit denen sie sich konfrontiert sehen. Dazu gehört auch die Entstehung neuartiger Situationen. Resultat ist

545 Derart wird wiederum ersichtlich, wie sehr dies von konkreten Kampfformen abhängt, im vorliegenden Fall vom Unterschied zwischen einer verabredeten Schlacht sehr begrenzter Dauer und dem Stellungskrieg des Ersten Weltkriegs.

546 Zu gewaltsamen Maßnahmen, die Soldaten zum Verbleib an der Front zwingen sollten, und deren Trägergruppen in Gestalt spezialisierter Sondereinheiten wie den ›Sperrereinheiten‹ der Roten Armee vgl. Exeler 2012, S. 230f.

547 Vgl. Kühl 2012.

548 Dies gilt sowohl für einige der mit Kriegen verbundenen zerstörerischen Folgen (materielle Zerstörungen, menschliche Verluste, Traumatisierung) und Nachwirkungen (wie etwa Minenfelder), als auch für die weitergehende Prägung der Gesellschaften und ihrer Institutionen etwa infolge eines Wertewandels (vgl. Joas 2000). Zur tiefgreifenden Transformation sozialer Beziehungen infolge hochgewaltsamer Konflikte vgl. Menzel 2015. Kruse verweist darauf, daß aus ›Kriegsgesellschaften‹ auch einzelne Institutionen die Re-Transformation zur Zivilgesellschaft überdauern können – etwa der bundesdeutsche Korporatismus (vgl. Kruse 2009, S. 204).

wiederum die kreative Entwicklung neuartiger Handlungsweisen in einem primär kooperativen, eventuell aber auch partiell konflikthaftern Prozeß innerhalb des jeweiligen Konfliktakteurs – welche wiederum ihrerseits sowohl für ihre Trägergruppe als auch die anderen Konfliktakteure neuartige Situationen konstituieren. Im Fall von kriegerischen Konflikten bedeutet dies insbesondere, daß die Konfliktparteien sich selbst und einander wechselseitig in ständig neue existentiell bedrohliche Situationen hineinführen, in denen sie – selbst dann, wenn sie andere Handlungslinien bevorzugen würden – so handeln zu müssen glauben, daß sie wiederum existentiell bedrohliche Situationen konstituieren: nämlich hochgewaltsam. Derart wird ersichtlich, daß kriegerische Konflikte durchaus ›Ordnung‹ im Sinne von beobachtbarer Regelmäßigkeit und verstehbarer Regelmäßigkeit des Handelns konstituieren – aber eben keine reine *moral order*: keine, die die Konfliktparteien als solche erstreben.

2.7 WEGE DER KONFLIKTBEENDIGUNG

Prozesse der Deeskalation und insbesondere der Beendigung von Konflikten stellen das Gegenteil von Eskalationsprozessen dar,⁵⁴⁹ und sind ebenso Teil des dynamischen Konfliktverlaufs.⁵⁵⁰ Auch Blumer behandelt in seinen konfliktbezogenen Schriften mehr oder weniger systematisch Auswege aus Konflikten. Der am besten ausgearbeitete Ansatz findet sich in *Unrest*; jedoch sind die dort aufgezeigten ›Beendigungswege‹⁵⁵¹ weitgehend auf gewaltlose (Studenten-)Unruhen zugeschnitten⁵⁵² und eignen sich kaum zur Entwicklung einer Typologie von Wegen der Konfliktbeendigung, die

549 Die höchst umfangreichen Diskussionen zur Regelung, Beendigung oder Deeskalation von nicht-kriegerischen Konflikten auf verschiedenen Ebenen (zwischen Individuen, Gruppen oder Staaten) können im Rahmen dieser Untersuchung nicht berücksichtigt werden; zu kursorischen Verweisen siehe die Behandlung der Beendigungschancen in jeder Phase in Kap. 3.

550 Ein idealtypisches Modell der stufenweisen Eskalation und Deeskalation von Konflikten in der Tradition der Heidelberger Schule der Konfliktforschung bietet Schwank 2012, S. 177f. Intensiv erforscht seit Ende der 1960er ist insbesondere die Beendigung von kriegerischen Konflikten und hier vor allem innerstaatlicher Kriege (siehe unten, Kap. 3.2.4).

551 Dies sind: 1. die widerwillige (Wieder-)Anpassung an die bestehende soziale Ordnung (die somit weiterhin für illegitim gehalten, aber pragmatisch akzeptiert wird); 2. der Rückzug etwa in abgelegene Gebiete (in eine Landkommune o.ä.) – auch hier bleibt die Bedeutungsdifferenz bestehen, aber an die Stelle der Konfrontation tritt die Vermeidung; 3. die Flucht in eine transzendente Welt (etwa eine Sekte), die eine spezifische inhaltliche Umdefinition und zugleich Radikalisierung der Bedeutungsdifferenz darstellt, aber wie die beiden erstgenannten Wege nicht mehr versucht, die Ordnung zu verändern, sodaß auch hier der offene Konfliktaustrag endet; und 4. der Rückzug in ein Leben der hedonistischen, auch ›devianten‹ Selbstverwirklichung im Hier und Jetzt, bei der infolge der anhaltenden Delegitimation der sozialen Ordnung die Geltung der gesellschaftlichen Normen suspendiert wird – in gewisser Weise dauert der Konflikt hier an, da die Behörden zumindest Teile des Handelns (etwa Drogenkonsum) sanktionieren werden, jedoch mit verändertem Gegenstand (vgl. Blumer 1978: *Unrest*, S. 31ff.).